

Satzung



KREUZZBUND

Diözesanverband Berlin e.V.

Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für
Suchtkranke und Angehörige

P r ä a m b e l

Aus christlicher Verantwortung und aus Sorge um den Menschen stellt sich der KREUZBUND Diözesanverband Berlin e.V. die Aufgabe, Suchtkrankheiten vorzubeugen, Suchtkranken und ihren Familien in qualifizierter Weise aus der Not zu helfen und das Leben in Abstinenz mit ihnen zu teilen, wissend, dass Gott das Heil aller Menschen will. Der Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. ist insbesondere das Angebot an die Suchtkranken und Angehörigen der katholischen Glaubensgemeinschaft. Daher gibt sich der KREUZBUND Diözesanverband Berlin e.V. den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.

Unsere Sorge der Mensch – unser Heil der Herr.

- §1 Name – Sitz – Geschäftsjahr**
- §2 Gliederung des Verbandes**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Zweck und Aufgaben**
- §5 Mitgliedschaft**
- §6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft, Gruppenauflösung, Ruhen der Funktionen**
- §7 Organe**
- §8 Die Mitgliederversammlung**
- §9 Der Diözesanausschuss**
- §10 Die Diözesankonferenz**
- §11 Der Diözesanvorstand**
- §12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**
- §13 Revision**
- §14 Satzungsänderung und Auflösung**
- §15 Verbandszeichen und Wortmarke**
- §16 Änderung von Teilen der Satzung**

Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird im Satzungstext ausschließlich die männliche Form verwendet.

§1 Name - Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
KREUZBUND DIÖZESANVERBAND BERLIN e.V.
- (2) Er ist die katholische Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für das Erzbistum Berlin und führt im Geschäftsverkehr den erläuternden Untertitel „Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Suchtkranke und Angehörige“.
- (3) Der Diözesanverband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der vom Erzbischof von Berlin in Kraft gesetzten Fassung an.
- (4) Für den Diözesanverband gelten ferner die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Erzbistums Berlin.
- (5) Der Diözesanverband ist Fachverband des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. Die Mitglieder des Diözesanverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin und des Deutschen Caritasverbandes.
- (6) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Diözesanverband ist eine Gliederung des Bundesverbandes. Er erkennt die Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Dem Diözesanverband gehören alle Kreuzbundgruppen im Bereich des Erzbistums Berlin an. Neu gebildete Gruppen genehmigt der Diözesanvorstand.
- (3) Der Verband gliedert sich in Regionalverbände.
- (4) Die Regionalverbände und alle weiteren Untergliederungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes. Der Diözesanverband kann im Einvernehmen mit dem Bundesverband weitere Gliederungen in seinem Bereich genehmigen.
- (5) Die Genehmigung kann den Untergliederungen und den Kreuzbundgruppen entzogen werden, wenn sie nicht im Sinne der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Verbandsorgane arbeiten.
- (6) Der Zusammenschluss mehrerer Untergliederungen ist nur als nicht rechtsfähiger Verein lt. BGB möglich und bedarf der Genehmigung des Diözesanverbandes im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Die Genehmigung kann von diesen entzogen werden, wenn er nicht mehr im Sinne dieser Satzung arbeitet.
- (7) Die Untergliederungen des Verbandes gelten auch als Fachverbände des jeweils örtlich zuständigen Caritasverbandes auf Orts-, Kreis-, Dekanats- oder ähnlicher Verbandsebene.
- (8) Die Arbeit in den Regionalverbänden wird über ein Statut des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. geregelt. Über das Statut entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe
 - a) die Abwehr der Suchtgefahren und
 - b) die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen.
- (2) Im Einzelnen ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Bildung von Kreuzbundgruppen.
 - b) Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfsmöglichkeiten sowie Begleitung bei der ambulanten/stationären Behandlung.
 - c) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor zur Lebensbewältigung.
 - d) Förderung und Unterstützung zielgruppenspezifischer Angebote.
 - e) Förderung von gesunden Lebensräumen für Suchtkranke und ihre Familien.
 - f) Präventive, gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
 - g) Begleitende Hilfen in der Ausrichtung auf abstinente, sinnvolle Lebensgestaltung und eigenverantwortliche Lebensführung unter Einbeziehung religiöser Bindungsmöglichkeiten.
 - h) Pflege und Förderung der suchtfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
 - i) Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitgliedern für die aktive Mitarbeit.
 - j) Förderung der Zusammenarbeit mit Ärzten, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen, Pädagogen usw., deren Zusammenschlüsse und mit Institutionen und Organisationen, die für die Kreuzbundarbeit wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Suchtkrankenhilfe der Caritas, der Pfarrgemeinden und der katholischen Verbände.
 - k) Allgemeine und individuelle Information und Aufklärung über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die durch sie entstehenden Schäden.
 - l) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Kreuzbund gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes bejaht und zur Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist.
- (2) Suchtkranke Mitglieder des Kreuzbundes verpflichten sich zur Abstinenz. Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, Sucht fördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Substanzen.
- (3) Bei Veranstaltungen des Kreuzbundes gilt das Abstinenzgebot im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 für alle Teilnehmer.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Diözesanvorstand zu richten, der im Auftrag des Bundesverbandes unter Beachtung der in § 6 der Bundessatzung genannten allgemeinen Mitgliedschaftsvoraussetzungen über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Beitritt ist das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. sowie des örtlich zuständigen Orts- oder Regionalcaritasverbandes. Mehrfachmitgliedschaften im Kreuzbund nach § 1 und § 2 werden gleichzeitig mit dem Beitritt erworben.
- (5) Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Bundesbeitrags und des Diözesanbeitrages. Die Höhe des Bundesbeitrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Die Höhe des Diözesanbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Diözesanverbandes festgelegt. Die Verfahren sind in Beitragsordnungen geregelt. Kreuzbundmitglieder werden namentlich aufgenommen.
- (6) Jedes Mitglied kann aktiv an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein, sofern dies nicht weiteren Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.
- (7) Funktionsträger im Diözesanverband müssen Kreuzbundmitglieder sein.

§6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft, Gruppenauflösung, Ruhen der Funktionen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Diözesanvorstand zu erklären.
- (3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- (4) Ein Mitglied, das den Verband bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe, dem Regionalvorstand, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag der Gruppe, des Regionalvorstandes und des Diözesanvorstandes entscheidet der Bundesvorstand. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen – unter Setzung einer Frist von vier Wochen – Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss,

der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bundesvorstands entscheidet die Bundeskonferenz endgültig. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.

- (6) Der Diözesanvorstand kann Gruppen oder Untergliederungen, die nicht satzungsgemäß arbeiten, auflösen. Das Antragsrecht liegt beim Regionalvorstand, dem Diözesanvorstand oder dem Bundesvorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag des Diözesanvorstandes oder des Regionalvorstandes entscheidet die Diözesankonferenz mit 3/4-Mehrheit. Hiergegen können die Gruppen oder Untergliederungen Einspruch erheben. Gegen den Einspruch entscheidet der Diözesanausschuss endgültig. Über den Antrag des Bundesvorstandes entscheidet die Bundeskonferenz. Über den Einspruch gegen die Entscheidung der Bundeskonferenz entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
- (7) Übt ein Funktionsträger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht aus, so kann er von seinem Amt auf Antrag entbunden werden. Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gruppe bzw. der Verbandsgliederung, der der Funktionsträger angehört. Über den zulässigen Einspruch entscheidet die nächsthöhere Verbandsgliederung. Auf das Verfahren ist § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (8) Der Rückfall führt in jedem Fall zur Entbindung von allen Ämtern und Funktionen.

§7 Organe

Die Organe des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Diözesanausschuss
- (3) die Diözesankonferenz
- (4) der Diözesanvorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen. Sie wird vom Diözesanvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern bis 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Diözesanvorstand eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Verbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

- b) Wahl des Diözesanvorstands.
 - c) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des KREUZBUND e.V. Hamm.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Diözesanvorstandes und der Diözesankonferenz.
 - f) Entlastung des Diözesanvorstands und der Diözesankonferenz.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes.
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Diözesanmitgliedsbeitrags.
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge und Einsprüche.
- (4) In den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, nimmt der Diözesanausschuss gem. § 9 die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr.
- (5) Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
- (6) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Diözesanvorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Regionalverbände
 - c) den Gruppenleitern
 - d) den Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung

Der Diözesanausschuss kann zu seinen Sitzungen Vertreter der eingesetzten Arbeitskreise und geeignete Berater hinzuziehen.

Stimmberechtigt sind die Personen gemäß dem § 9 Abs. 1 a), b) und c).

Die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung nehmen mit beratender Stimme an der Ausschusssitzung teil.

Anträge an den Diözesanausschuss können von den Mitgliedern gem. § 9 Abs. 1a bis 1c bis zur Einberufung der Diözesanausschusssitzung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Nach Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Diözesanausschusssitzung beim Diözesanvorstand eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern der Ausschusssitzung zuzusenden.

- (2) Die Vorsitzenden der Regionalverbände können sich durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Die Gruppenleiter können sich durch ein Kreuzbundmitglied ihrer Gruppe vertreten lassen.
- (4) Der Diözesanausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Der Diözesanausschuss wird durch den Diözesanvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (6) Der Diözesanausschuss ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, unter Angabe der Tagesordnung, verlangen.

- (7) In den Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, tagt in Entsprechung zu § 8 Abs. 4 der Diözesanausschuss.
- (8) Der Diözesanausschuss nimmt die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung gem. §8 Abs. 3 a, und i wahr, die der sofortigen Entscheidung bedürfen. Er hat dann die Rechte der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, Entscheidungen nach § 6 Abs. 4 und 5, Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung und Wahl des Diözesanvorstandes.
- (9) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Arbeit im Diözesanausschuss wird über eine Geschäftsordnung geregelt, über die der Diözesanausschuss beschließt.

§ 10 Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz besteht aus:
 - a) dem Diözesanvorstand
 - b) den Vorsitzenden der Regionalverbände
- (2) Die Vorsitzenden der Regionalverbände können sich durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen.
 Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
 Die Diözesankonferenz wird vom Diözesanvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen und von diesem geleitet.
 Eine Diözesankonferenz ist binnen vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses von der Mehrheit der Mitglieder der Diözesankonferenz gefordert wird.
- (3) Die Diözesankonferenz hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Fragen, die kurzfristig entschieden werden müssen und keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder der Sitzung des Diözesanausschusses dulden. Die Mitgliederversammlung und der Diözesanausschuss sind in der nächsten Versammlung über die Entscheidung der Diözesankonferenz zu informieren.
 - b) Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung bzw. den Diözesanausschuss
 - c) Einrichtung von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - d) Anregung von Pilotprojekten
 - e) Entgegennahme des Kosten- und Finanzierungsplans des Diözesanvorstandes
 - f) Beschlussfassung über Verfahrensordnungen der Diözesankonferenz
 - g) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regionalvorständen und dem Diözesanvorstand sowie zwischen den Regionalverbänden.
 - h) Beschlussfassung über Anträge gemäß §6 Abs. 6.
- (4) Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt über die die Diözesankonferenz beschließt.
- (5) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) bis zu fünf Beisitzern
 - e) dem Geistlichen Beirat

Der Geistliche Beirat wird auf Vorschlag des Diözesanvorstandes vom - Erzbischof von Berlin berufen.

Beschlüsse des Vorstandes, die die kirchliche Rechtsordnung betreffen, können gegen den begründeten Einspruch des Geistlichen Beirates nicht gefasst werden. Zwei zu wählende Vorstandsmitglieder müssen dem katholischen Bekenntnis angehören.

- (2) Der Diözesanvorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
- a) Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes
 - b) Beschlussfassung über Fragen und Aufgaben, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben
 - c) Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan und Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans in der Diözesankonferenz
 - d) Beschlussfassung über Finanzierungsmittel im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans
 - e) Erstellen eines Tätigkeitsberichts und Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung
 - f) Einrichten von Kommissionen zur Erledigung fest umschriebener Aufgaben
 - g) Beschlussfassung über Untergliederungen gem. § 2 Abs. 2 und 4
 - h) Beschlussfassung über Anträge gem. § 6 Abs. 7
- (3) Ein vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen des Diözesanvorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Der Diözesanvorstand kann zu seinen Sitzungen geeignete Berater hinzuziehen.
- (4) Der Diözesanvorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Diözesanvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Diözesanvorstand gewählt ist.
- (5) Der Diözesanvorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden zusammen den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB vertreten.
- (6) Scheiden zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach §11 Abs. 6 aus, so ist binnen 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
- (7) Scheidet ein Beisitzer aus, so rückt, ohne weitere Neuwahl, der Kandidat nach, der bei der letzten Vorstandswahl als Nächster die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

- (8) Der Diözesanvorstand wird von dem Diözesanvorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Aufgabenverteilung im Diözesanvorstand wird über eine Geschäftsordnung geregelt, über die der Diözesanvorstand beschließt.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz und der Diözesanvorstand sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen, und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, falls nicht in dieser Satzung andere Regelungen festgelegt werden.
- (4) Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung und des Diözesanausschusses muss auf Antrag geheim durchgeführt werden.
- (6) Näheres regeln die Ordnungen des Verbandes.

§13 Revision

Der Diözesanvorstand hat das Recht und auf schriftlich hinreichend begründete Anrufung die Pflicht, in den Gliederungen des Verbandes die Haushaltsführung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Diözesanvorstand ist berechtigt, Einsicht in Haushaltsunterlagen der Gliederungen zu nehmen und diese zu prüfen. Das gleiche Recht haben vom Diözesanvorstand beauftragte Personen oder Institutionen.

§14 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, der Genehmigung des Erzbischofs von Berlin und des Bundesvorstandes. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt sein.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht das Vereinsvermögen auf den KREUZBUND e.V. mit Sitz in 59065 Hamm/Westfalen Münsterstraße 25 über. Er hat dieses Vermögen ausschließlich für Zwecke der Suchtkrankenhilfe im Bereich des Erzbistums Berlin zu verwenden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Diözesanvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Geschäftsführer ge-

meinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Verbandszeichen und Wortmarke

- (1) Das Verbandszeichen ist die Menschengruppe vor dem Kreuzsymbol. Die Wortmarke ist der Schriftzug KREUZBUND.
- (2) Zur Benutzung des Verbandszeichens und der Wortmarke sind nur die Mitglieder des Verbandes gem. § 5 berechtigt. Eigentümer des Verbandszeichens und der Wortmarke ist der Kreuzbund e.V. (Bundesverband).
- (3) Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und der Wortmarke dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§16 Änderung von Teilen der Satzung

Nur für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt an Teilen der Satzung Änderungen für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung die Diözesankonferenz des Diözesanverbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen, sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen auszuführen.

Von der Mitgliederversammlung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. am 15. März 2014 beschlossen.

Vom Bundesvorstand am xx.xx.xxxx genehmigt.

Genehmigt durch den Erzbischof von Berlin Rainer Maria Kardinal Woelki am 11.04.2014.

Beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen unter dem Aktenzeichen xx xxxx x – Nr. x am xx.xx.xxxx.